

Satzung der St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachstehend Bruderschaft genannt, trägt den Namen „St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte e. V.“

Sitz der Bruderschaft ist Rietberg, Ortsteil Mastholte. Die Bruderschaft ist mit der Pfarrgemeinde St. Jakobus verbunden. Sie gehört dem Bezirksverband Wiedenbrück, dem Diözesanverband Paderborn sowie dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Köln an.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Jakobus Schützenbruderschaft bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., Köln. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.

Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der St. Jakobus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste echter Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Sportschießens, des Böllerschießens, des Fahنشwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten heimatlichen Brauchtums.
 - d) Liebe zur Heimat durch Pflege und Förderung der Kultur, insbesondere durch die Darbietung von Musikstücken im Bereich der Marschmusik und der konzertanten Spielmansmusik. Wesentliches Anliegen ist auch die musikalische Ausbildung von Schülern und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St. Jakobus Schützenbruderschaft Mastholte e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,

- Fahنشwenken,
 - Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen,
 - Böllerschießen.
- b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Ausübung des Sportschießens. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- e) Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.
- f) Förderung der Völkerverständigung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.
- g) Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen.
- h) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Durchführung von caritativen Aktionen.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können männliche Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Diese Personen müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben. Mit Sondergenehmigung kann das Alter auf 12 Jahre für Aktive des Spielmannszuges, der Sportschützen und der Fahنشwenker gesenkt werden. Die Aktiven der Böllerschützen müssen das 21. Lebensjahr erreicht haben. Darüber hinaus haben weibliche Personen, die als Mitglieder im Spielmannszug, der Sportschützen oder in der Fahنشwenkerabteilung aktiv tätig

sind, Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung und in der jeweiligen Abteilung. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.

Die Bruderschaft ist organisatorisch in 5 Bereiche gegliedert:

1. Bereich = Schützenabteilung
2. Bereich = Spielmannszug
3. Bereich = Sportschützen
4. Bereich = Böllerschützen
5. Bereich = Fahنشwenkerabteilung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Noch bestehende Beitrags- oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus dem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde in der Generalversammlung, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Brudermeister | Schützenoberst |
| 2. Brudermeister | 1. Schriftführer |
| 2. Schriftführer | 1. Geschäftsführer |
| 2. Geschäftsführer | 1. Spendenmeister |
| 2. Spendenmeister | 1. Schießmeister |
| 2. Schießmeister | Gerätewart |
- und insgesamt 12 Schützen als Beisitzer.

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- als geistlicher Präses der Pfarre,
- der im Geschäftsjahr amtierende König und Jungschützenkönig,
- der/die Leiter/in des Spielmannszuges,
- der/die Leiter/in der Sportschützen,
- der Leiter der Böllerschützen
- und der/die Leiter/in der Fahنشwenkergruppe.

Weiter können dem Vorstand Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimmen angehören, soweit sie von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Generalversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Brudermeister, der Schützenoberst, der 2. Brudermeister, der 1. Schriffführer und der 1. Geschäftsführer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Der Spielmansszug, die Sportschützen, die Böllerschützen und die Fahنشwenkerabteilung werden mit eingeschränkter Selbständigkeit eigenständig geführt. In finanziellen Verpflichtungen unterstehen sie der Bruderschaft. Sie wählen einen separaten Abteilungsvorsitzenden, der für eine ordnungsgemäße Leitung der Abteilung zu sorgen hat (z. B. Versicherungsschutz, Genehmigungen).

Zum Schießmeister soll nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist. Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.

Zum Leiter der Böllerschützen soll nur gewählt werden, wer im Besitz der gültigen gesetzlich erforderlichen Qualifikationen ist. Der Leiter der Böllerschützen organisiert das Böllerschießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Böllerschießens und für die regelmäßige Unterweisung der Aktiven der Böllerschützen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- e) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Versammlungen

Alljährlich, möglichst im Januar, findet eine Generalversammlung statt mit Vereins- und Kassenbericht, Neu- und Wiederwahl des Vorstandes. Das Offizierscorps wie auch die Jungschützenoffiziere werden in einem 3-Jahresrhythmus wieder- bzw. neu gewählt. Die Abstimmungen sind öffentlich und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Der geschäftsführende Vorstand wird in jedem Falle geheim gewählt bzw. wieder gewählt.

Zu jeder Generalversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in der Tageszeitung "Die Glocke" mindestens 25 Tage vorher eingeladen werden. Bei Satzungsänderungen reicht die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung und deren Überschrift in der Tagesordnung aus. Anträge an die Generalversammlung müssen 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Brudermeister gestellt sein.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer
- b) Bestätigung der Offiziere
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung

g) Auflösung der Bruderschaft

Anträge und Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Nur Vereinsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften der Satzung zu befolgen und sich den Beschlüssen der Generalversammlung zu fügen. Ferner sollen sich die Mitglieder an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft beteiligen.

§ 8

Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages aller Abteilungen setzt die Generalversammlung fest. Der Beitrag der Abteilungen kann vom Beitrag der Schützenabteilung abweichen, muss jedoch mindestens diesem Betrag entsprechen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Kalenderjahr ist zulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht so lange, wie es mit dem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 9

Königsschießen

Das Königsschießen ist Bestandteil des jährlichen Schützenfestes. Jedes männliche Mitglied ab dem 24. Lebensjahr hat das Recht, sich am Königsschießen zu beteiligen. Soweit es bereits einmal König war, müssen mindestens 10 Jahre vergangen sein, um Kaiser werden zu können. Die Königin muss weiblich und am Tag des Vogelschießens mindestens 18 Jahre alt sein.

Zum Jungschützenkönigsschießen ist jedes männliche Mitglied zugelassen, das die jeweiligen Altersbedingungen des Bundes erfüllt.

Am Schüler- und am Jugendprinzenschießen können sich männliche und nur weibliche Mitglieder der Sportschützen, des Spielmannszuges und der Fahenschwenkergruppe beteiligen, die die jeweiligen Altersbedingungen des Bundes erfüllen.

§ 10

Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 11

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur auf einer Generalversammlung geändert werden. Während sonst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist, bedarf es bei einer Satzungsänderung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist in der Fassung vom 14. März 2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 14
Auflösung und Verwendung

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die St. Jakobus Pfarrgemeinde Mastholte, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Mastholte mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 15
Außerkraftsetzung der alten Satzung

Aufgrund der alten Satzungen vom 29.06.1902, 17.10.1926, 11.09.1949, 12.01.1958, 27.09.1979, 05.01.1980, 08.01.1983, 03.01.1987, 06.01.1996, 08.01.2000, 11.01.2014 ist die vorliegende Satzung neu bearbeitet und in der Generalversammlung vom 20. Januar 2018 neu angenommen worden.

§ 16
Inkrafttreten der neuen Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh in Kraft.

Rietberg-Mastholte, den 20. Januar 2018

- | | |
|--------------------|-----------------------------|
| 1. Brudermeister |
(Martin Beckmann) |
| Oberst |
(Udo Brokherm) |
| 2. Brudermeister |
(Christoph Ahrens) |
| 1. Schriftführer |
(Dominik Bartels) |
| 1. Geschäftsführer |
(Sascha Sudahl) |